



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.5

12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(9) ¹Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.

²In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

⁴Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

- 2. In den Anlagen 31 – 33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.**
- 3. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *